



"Corporate TV Association (CTVA) e.V."

A. VEREIN

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "Corporate TV Association (CTVA)"
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der allgemeinen Volksbildung und insbesondere der beruflichen Bildung im Bereich der Video-, Film- und Webkommunikation "Bewegtbild-Kommunikation".
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck Forschung und Lehre zum Thema "Bewegtbild-Kommunikation" betreiben und unterstützen und die Verbreitung und Zugänglichmachung der dabei gewonnenen Erkenntnisse an die allgemeine Öffentlichkeit und alle interessierten Personen zugänglich machen. Hierzu wird der Verein insbesondere bei geeigneten Veranstaltungen und über entsprechende Kommunikationsmedien die Technik, Methodik, Wirkungsweise und den Hintergrund der "Bewegtbild-Kommunikation" aufzeigen und erklären. Die Berufsbildung im Bereich „Bewegtbild-Kommunikation“ wird durch Lehrgänge, Seminar o.ä. verwirklicht. Diese Zwecke werden selbstlos, unmittelbar und ausschließlich durch den Verein verwirklicht und dienen der Allgemeinheit

- (3) Die Grundlage für die Tätigkeit des Vereins sind das Recht und die Freiheit, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verankert sind. Der Verein erfüllt seine Aufgaben nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen, unparteiisch und unabhängig von politischen Parteien, Regierungen, Weltanschauungen, Wirtschafts- und Finanzgruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Rumpfbahre schließen mit dem Kalenderjahresende ab.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürliche und juristische Personen werden. Sie erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme erfolgt ausschließlich durch den Vorstand.

(4) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in den Bereichen Corporate TV, IP-TV, WebTV, Video, Film oder Kommunikation tätig ist oder war und sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzt.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ideell und/oder finanziell unterstützt oder vereinsdienliche Sachspenden zur Verfügung stellt.

§ 6 Rechten und Pflichten

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins "Corporate TV Association (CTVA) e.V.". Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Das aktive Stimmrecht besitzt ein ordentliches Mitglied nur dann, wenn es bereits vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Mitglied des Vereins war und alle offenen Zahlungen an den Verein beglichen hat. Fördernde Mitglieder sind rede- und antragsberechtigt, nicht jedoch stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstands, des Beirats, der Kassenprüfer und gegebenenfalls der Ersatzkassenprüfer
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder (inklusive Rechenschaftsberichts des Finanzreferenten) und der Kassenprüfer sowie gegebenenfalls des Ersatzkassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beschlüsse über die Anträge zur Mitgliederversammlung
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im 1. Quartal. Die Einladung hierzu wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen durch persönliches Einladungsschreiben versendet. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben kann als Brief, Fax oder per E-Mail versendet werden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannte Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail Adresse des Mitglieds ergeht.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder oder der Vorstand verlangt. Tritt der Vorstand zurück, sind unverzüglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen herbeizuführen. Die Ladung hat durch den Vorsitzenden vor seinem Rücktritt zu erfolgen. Zur Ladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Ladungsfrist eine Woche. Im übrigen gilt Absatz (1). Die Abstimmung kann auch in einem anderen Verfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder daran teilnehmen oder zustimmen, insbesondere im Umlaufverfahren oder durch E-Mail oder Videokonferenz.
- (3) Jeweils vier Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive ordentliche Mitglied gleichermaßen stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlußfähig. Die Stimmabgabe kann nicht in Vertretung erfolgen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen aktiven Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9 Haftung

Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Schädigung.

§ 10 Aufwandsentschädigung

- (1) Vorstandsmitglieder besitzen einen Ersatzanspruch für Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Aufgaben anfallen.

- (2) Aktive Mitglieder haben den gleichen Anspruch, soweit die Tätigkeit, bei der die Aufwendungen entstanden sind, vom Vorstand genehmigt worden ist.

§ 11 Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung wird zum Ende des Quartals wirksam, in dem die Austrittserklärung eingereicht wird. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.
- (3) Mitglieder, die länger als ein halbes Jahr trotz Mahnung mit ihrer Beitragsleistung im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein wird auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands oder mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung vom Vorstand beschlossen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden sämtliche Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Sämtliche Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des Ausscheidenden befinden, sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

C. VORSTAND UND BEIRAT

§ 12 Gliederung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand gemäß Absatz (1). Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils allein zur Geschäftsführung berechtigt.

- (3) Ein stellvertretender Vorsitzender nimmt den Aufgabenbereich des Geschäftsführers und einer den des Finanzreferenten wahr.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (5) Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder kooptieren. Diese besitzen jedoch keine Vertretungsberechtigung im Sinne des § 26 BGB.

§ 13 Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand wählt die Delegierten zu Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen der mit dem Verein kooperierenden Organisationen.
- (3) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Durch eigenmächtiges Handeln von Vorstandsmitgliedern sowie von Mitgliedern wird der Vorstand nicht verpflichtet.
- (5) Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäss soll in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen und sonstigen Verpflichtungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 14 Beirat

- (1) Der Vorstand wird bei seiner Tätigkeit durch den Beirat unterstützt.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei, höchstens bis zu zwölf Mitgliedern.
- (3) Ein Mitglied des Beirats nimmt die Funktion des Schriftführers wahr.
- (4) Es gilt § 12 Absatz (4) entsprechend.
- (5) Zur Durchführung der Tätigkeit des Beirats kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

D. WEITERE ORGANE

§ 15 Fachausschüsse

Durch den Beschluss des Vorstands können Ausschüsse für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete für dessen Amtszeit gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse sind dem Vorstand zur Endbehandlung zuzuleiten. In gleicher Weise können auch Mitglieder des Vereins mit der Erledigung von Sonderaufgaben betraut werden.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt alle zwei Jahre vor Entlastung und Neuwahl des Vorstands durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer und gegebenenfalls durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ersatzkassenprüfer.

E. BESONDERE VORSCHRIFTEN

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- (2) Die beantragten Satzungsänderungen müssen schriftlich in Wortlaut und unter Nennung der Paragraphen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Redaktionelle Änderungen der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandten Satzungsänderung sind durch die Mitgliederversammlung möglich, sofern Ziele und Inhalt der Änderung dadurch nicht verfälscht werden.

§ 18 Ausführung der Satzung

Der Vorstand erlässt bei Bedarf Durchführungsbestimmungen zur Satzung.

§ 19 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

Die Satzung der dem Verein nachgeordneten Organisationen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

F. AUFLÖSUNG DES VEREINES

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 21 Vermögensverbleib bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, insbesondere im Bereich der technischen Forschung und Entwicklung im Bereich der Video-, Film- und Web-Kommunikation.

§ 22 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die von

amtlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder Zweck noch Ziele des Vereins, noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Jedes ordentliche Mitglied des Vereins zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 2 Der Betrag wird zu Beginn jeden Kalenderjahres fällig. Maschinell erstellte Rechnungen sind auch ohne Unterschrift verbindlich. Bleibt ein Mitglied 21 Tage nach Versand der Beitragsrechnungen weiterhin seinen Beitrag schuldig, so wird bei der Ausstellung der 1. Mahnung eine Zusatzgebühr von 5,00 EURO (fünf) erhoben. Vergehen abermals 21 Tage, ohne daß ein Zahlungseingang erfolgt, werden bei Ausstellung der 2. Mahnung zusätzlich 7,50 EURO (sieben Komma fünfzig EURO) erhoben. Die 2. Mahnungen können in Mitglieder-rundschreiben veröffentlicht werden.

§ 3 Den Beitrag für fördernde Mitglieder legt der Vorstand im Einzelfall fest.

Satzung und Beitragsordnung wurden von der Gründungsversammlung in München am 27. Oktober 2003 einstimmig beschlossen und zuletzt am 17. Mai 2005 von der Mitgliederversammlung geändert.